

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung mobiler Kältekammern der Vartmann International GmbH

Hans-Geiger-Str. 24, D- 48291 Telgte
eingetragen unter HRB 14787 des Registergerichts Münster
vertreten durch ihren Geschäftsführer Michael Vartmann
USt. Id. Nr. DE293041152

- nachfolgend: **„Auftragnehmer“** genannt-

1. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang/ Bedienung und Einsatzzeiten/ Wichtige Hinweise

1.1

Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber (nachfolgend auch nur **„Kunde“** genannt) die Möglichkeit sogenannte Ganzkörperanwendungen mit Kälte (Temperaturen bis zu -85 °C (nachfolgend nur **„Anwendungen“** genannt) mit verschiedenen mobilen Kältekammern (nachfolgend nur **„Kältekammer“** genannt) für den vereinbarten Leistungszeitraum unter Beachtung der geltenden Einsatzzeiten und Benutzungsregeln für sich und vom Kunden zugelassener Nutzer in Anspruch zu nehmen. Der Auftragnehmer ist dabei nicht verpflichtet, die Dienste in Person zu erbringen, sondern kann sich Dritter zur Leistungserbringung bedienen.

1.2

Der genaue Leistungsumfang, inklusive des Leistungszeitraumes und des Aufstellungsortes, ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

1.3

Die Kältekammer wird ausschließlich von dem vom Auftragnehmer vor Ort eingesetzten Operator bedient. Den Anweisungen des Operators sind bei der Benutzung der Kältekammer strikt Folge zu leisten. Dem Operator steht das Recht zu, Nutzer von den Anwendungen auszuschließen, insbesondere wenn Kontraindikatoren für die Benutzung vorliegen könnten. Ein Anspruch des Kunden auf Zulassung eines oder mehrerer bestimmter Nutzer zu den Anwendungen besteht nicht.

1.4

Die Einsatzzeiten der Kältekammer sind auf maximal 10 Stunden pro Kalendertag beschränkt und erfolgen unter Einhaltung der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Pausenzeiten des eingesetzten Personals. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, wird nur ein Operator zur Bedienung der Kältekammer eingesetzt, sodass es zu (kurzen) Unterbrechungen der Nutzungsmöglichkeiten während der vorgeschriebenen Pausenzeiten kommt. Die genaue Uhrzeit für den Einsatzbeginn wird rechtzeitig zwischen den Parteien festgelegt.

1.5

Vor der Benutzung der Kältekammer für die Ganzkörperanwendung mit Kälte hat jeder Nutzer mittels eines (ggf. auch nur digital bereitgestellten) Anamnesebogens vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Person und zu seinem Gesundheitszustand zu machen. Der Auftragnehmer ist zur Überprüfung der getätigten Angaben nicht verpflichtet. Es erfolgt insbesondere auch keine gesundheitliche oder ärztliche Untersuchung des Nutzers durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Tauglichkeit zur Nutzung der Anwendungen.

1.6

Der Nutzer wird zwar vor der Nutzung der Kältekammer über wesentliche Risiken der Inanspruchnahme der Anwendung im Rahmen des Anamnesebogens aufgeklärt. Die Nutzung der Kältekammer erfolgt aber letztlich auf eigenes Risiko und Verantwortung des Nutzers.

1.7

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass durch die Anwendungen kein bestimmter (insbesondere medizinischer) Erfolg beim Nutzer eintritt. Denn die Reaktionen auf die Anwendungen fallen je nach Nutzer sehr unterschiedlich aus.

2. Vergütung/ Zahlungsbedingungen

2.1

Für die Leistungen des Auftragnehmers zahlt der Kunde die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.2.

Die Zahlung ist nach Vertragsschluss und Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig, es sei denn, im Auftrag ist etwas anderes vereinbart. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

2.3

Der Kunde schuldet die Vergütung auch in dem Fall, dass er die Leistungen vom Auftragnehmer nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt. Von der Vergütung in Abzug zu bringen sind dabei ersparte Aufwendungen und infolge frei gewordener Kapazitäten erzielte oder böswillig nicht erzielte Einkünfte beim Auftragnehmer.

Die vorstehende Vergütungspflicht gilt insoweit nicht, soweit die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden auf Gründen beruht, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, oder die Leistungserbringung dem Auftragnehmer nicht möglich ist, oder der Kunde (ausnahmsweise) ein Recht zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages, z.B. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zusteht, oder aber ein Fall der höheren Gewalt nach § 6 vorliegt.

Der anwendbare § 616 BGB bleibt davon unberührt.

2.4

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

2.5

Der Kunde kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Diese Einschränkung gilt indes dann nicht, sofern die vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung in einem synallagmatischen Verhältnis zur Forderung vom Auftragnehmer steht.

3. (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden

3.1

Damit der Auftragnehmer seine Leistungen erbringen kann, hat der Kunde sicherzustellen, dass der Aufstellungsort zum Abstellen und zum Betrieb der Kältekammer geeignet ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass:

- der Aufstellungsort für LKW mit Auflieger mit einem Gewicht von 18 Tonnen befahrbar ist;
- der Untergrund zur Aufstellung des Containers ausreichend groß, verdichtet und ebenerdig ist (keine Steigung oder Gefälle),
- eine ausreichende Stromversorgung mit einer 400 Volt (32Ampere-Absicherung) CE Eurosteckdose durchgehend vorhanden ist.

Der Kunde hat dem Auftragnehmer zudem rechtzeitig mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich sind.

Der Kunde stellt sicher, dass die vorstehenden Punkte rechtzeitig, mindestens jedoch einen Tag vor dem eigentlichen Beginn des Leistungszeitraums, vollständig erfüllt sind. Etwaige Kosten für die Mitwirkungshandlungen des Kunden sind von diesem selbst zu tragen.

3.2

Kommt der Kunde seinen vertraglichen oder gesetzlichen (Mitwirkungs-) Pflichten nicht (rechtzeitig) nach, gerät er automatisch in Annahmeverzug und hat u.a. die sich daraus ergebenden Folgen, z.B. Verzögerungen oder Störungen bei der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zu verantworten.

4. Vertragsbeginn und -ende/ Vorzeitige Beendigung bzw. Kündigung

4.1

Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande und endet automatisch nach Ablauf des in der Auftragsbestätigung genannten Leistungszeitraums.

4.2

Vor dem Vertragsende kann der Vertrag von keiner Partei beendet oder gekündigt werden, es sei denn, eine Beendigungs- oder Kündigungsmöglichkeit ist zwingend nach dem Gesetz vorgeschrieben, z.B. das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, oder die Parteien haben dies anders im Auftrag vereinbart.

5. Sonstige Haftung des Auftragnehmers

5.1

Ansprüche des Kunden gegen den Auftragnehmer auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB). Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen vom Auftragnehmer.

5.2

Vorstehende Ziffer 5.1 gilt nicht,

1. soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Auftragnehmer oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
2. bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
3. bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
4. bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
5. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
6. bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch den Auftragnehmer;
7. in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Höhere Gewalt

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere Pandemie, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, etc., die unvorhersehbare Folgen für die ordnungsgemäße Leistungsdurchführung nach diesem Vertrag nach sich ziehen, führen zu einer automatischen Vertragsbeendigung, selbst wenn sich eine Partei in Verzug befinden sollte. Die Parteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Kein Vertragsverhältnis mit dem Nutzer/ Abtretungsverbot

7.1

Die Parteien sind sich darüber einig, dass zwischen dem Auftragnehmer und dem einzelnen Nutzer der Anwendungen kein Vertrag zustande kommt und auch aus diesem Vertrag keine Ansprüche des Nutzers gegenüber dem Auftragnehmer folgen.

7.2

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche –mit Ausnahme von Geldforderungen- aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung vom Auftragnehmer an Dritte abzutreten.

8. Schlussbestimmungen

8.1

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen -inklusive der Verzicht auf diese Schriftformklausel- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung vom Auftragnehmer maßgebend.

8.2

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.

8.3

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer ist Gerichtsstand Telgte.

Der Auftragnehmer ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Kunden, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

8.4

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.